












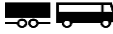
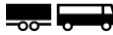





2. Schweizerische Kategorien

Die schweizerischen Kategorien entsprechen der [3. EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG vom 20. Dezember 2006 \(konsolidierte Fassung vom 22. Juli 2018\)](#). Ausnahmen:

- Die Kategorie A berechtigt nicht zum Führen von dreirädrigen Motorfahrzeugen mit einer Leistung von mehr als 15 kW.
- Beim Mitführen eines Anhängers mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg an einem Zugfahrzeug der Kategorie B darf das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigen.
- Bei der Unterkategorie A1 ist keine Höchstgrenze von 0,1 kW/kg für das Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht vorgeschrieben und sie berechtigt nicht zum Führen von dreirädrigen Motorfahrzeugen mit einer Leistung von bis zu 15 kW.
- Die Unterkategorie C1E berechtigt nicht zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt.
- Bei der Unterkategorie D1E darf das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigen und der Anhänger darf nicht zum Personentransport verwendet werden.
- Die Unterkategorie B1 umfasst auch dreirädrige Motorfahrzeuge (L5e) mit einem Leergewicht (EU-Terminologie: tatsächliche Fahrzeugmasse) von nicht mehr als 550 kg. Vierrädrige Motorfahrzeuge (L7e): Die Unterkategorie B1 gilt nur für Motorfahrzeuge der Klasse L7e mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg.
- Die Spezialkategorien F, G und M sind nationale Kategorien.

A		Motorräder
A 25kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg
A 35kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg
A1		Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg
C		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt

C1		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt
D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt
BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen
CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird
F		Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
G		Land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf land- und forstwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge
M		Motorfahräder

3. Codes

Unter Ziffer 12 auf der Rückseite des Führerausweises sind Codes eingetragen. Die Codes 1 – 99 entsprechen jenen der EU. Codes ab 100 sind nationale Zusatzangaben und Beschränkungen, die grundsätzlich nur in der Schweiz gelten (Ausnahme: Code 109):

Nationaler Code	Bedeutung
25 kW	Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg
35 kW	Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg

45km/h	Motorräder der Kategorie A1 mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
G40	Führen von land- und forstwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen und Land- und forstwirtschaftlichen Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h sowie gewerblich immatrikulierten Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf land- und forstwirtschaftlichen Fahrten
101	Besondere Auflage (die ausführliche Verfügung wird bei der kantonalen Behörde aufbewahrt, die den Führerausweis ausgestellt hat)
3,5t 106	Führen von Motorwagen zum Personentransport mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und mit mehr als 17 Sitzplätzen (inkl. Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin)
106	Führen von Motorwagen zum Personentransport mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und mit mehr als 17 Sitzplätzen (inkl. Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin) Führen von Motorwagen zum Personentransport mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg und mit mehr als neun, aber nicht mehr als 17 Sitzplätzen (inkl. Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin)
107	Regionaler Linienverkehr
108	Kennzeichen «Arzt/Notfall» bewilligt
109 (incl. Motor Home > 7,5 t)	Führen von Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg (auch ausserhalb der Schweiz) und Feuerwehrmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg
110	Führen von Trolleybussen
111	Berufsmässiges Führen von Fahrzeugen der Kategorien F, B1, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE mit schweizerischen Kontrollschildern durch Inhaber / Inhaberin eines ausländischen Führerausweises
118	Führen von Feuerwehrmotorwagen unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht Führen von Einsatzfahrzeugen des zivilen Katastrophenschutzes unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht im Rahmen von Einsätzen und Übungen des zivilen Katastrophenschutzes
121	Berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen der Kategorien F, B1, B, C1 oder C
122	Berufsmässiger Transport von Schülern, Schülerinnen, Arbeitern, Arbeiterinnen oder von Menschen mit Behinderungen mit Fahrzeugen der Kategorien F, B1, B, C1 oder C Berufsmässiger Transport von kranken oder verletzten Personen in dafür eingerichteten und mit den besonderen Warnvorrichtungen ausgerüsteten Fahrzeugen der Kategorien C1 oder C Berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h
201	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kategorie B (Personenwagen)
202	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kategorie C (Last- und Gesellschaftswagen)
204	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kategorie A (Motorräder)
210	Ausbildner/Ausbildnerin für Lastwagenführer-Lehrlinge (Lernende in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportfachfrau / Strassentransportfachmann EFZ»)
211	Ausbildner/Ausbildnerin für Gehörlose oder Fahrzeugführer und -führerinnen mit Behinderungen

